

Aktenzeichen:
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Verfasser: Krentzlin

Datum: 10.11.2022

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	05.12.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Infrastruktur und Umwelt	Vorberatung
Nichtöffentlich	08.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.12.2022	Stadtvertretung Plau am See	Entscheidung

Betreff:

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schmutzwassergebührenabrechnung zwischen der Stadt Plau am See und dem WAZV Parchim-Lübz

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schmutzwassergebührenabrechnung zwischen der Stadt Plau am See und dem WAZV Parchim-Lübz.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten in Höhe von ca. 25.250 €, die im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sachverhalt:

Die Stadt Plau am See ist abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für das Stadtgebiet ohne die Ortsteile Karow und Leisten. Die Berechnung der Schmutzwassergebühren für die dezentrale Entsorgung nimmt die Stadtverwaltung eigenständig vor. Die Berechnung der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 9. und 10.03.2011 (geändert mit Beschluss vom 22.03.2021) auf den WAZV Parchim-Lübz übertragen.

In der entsprechenden Vereinbarung ist geregelt, dass die Kosten hierfür alle 3 Jahre durch den WAZV überprüft und ggfls. angepasst werden. Der Kalkulationszeitraum endet mit dem 31.12.2022. Die Nachberechnung durch den WAZV ergab eine erhebliche Steigerung. Hauptursächlich für die Steigerung ist die Folge eines Urteils des Landgerichtes Stralsund vom 26.05.2009 (3 O 24/08) und der Bericht des Betriebsprüfers des WAZV, mit dem der Verband aufgefordert wurden, das genannte Urteil anzuwenden.

Haupttenor des Urteiles ist es, dass die Daten der Trinkwasserzähler Eigentum der Trinkwasserverbände sind und diese nicht kostenfrei zur Berechnung der Schmutzwassergebühren genutzt werden dürfen.

Der WAZV hat daraufhin im § 4 Kostenerstattung eine jährliche Kostenpauschale von 8,78 €/Zähler zzgl. Mehrwertsteuer in den Vertrag aufgenommen. Diese Kosten wären auch bei eigenständiger Berechnung der Gebühren durch die Stadtverwaltung zu zahlen.

Hinzu kommt eine Erhöhung der allgemeinen Kosten um 3.000 €/Jahr zzgl. Mehrwertsteuer. Darüber hinaus soll die Vollstreckungsankündigung zukünftig auch durch den WAZV erfolgen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, das Online-Kundenportal des WAZV mitzunutzen.

gez. Hoffmeister

Bürgermeister

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schmutzwassergebührenabrechnung Plau am See

Auf Grundlage des § 54 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. 2020, 410, 465) und des § 165 der Kommunalverfassung des Landes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. 2019, 467) treffen

die Stadt Plau am See,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Hoffmeister,
Markt 2
19395 Plau am See

- nachstehend **Stadt** genannt -

und

der Wasser und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Norbert Reier,
Neuhofer Weiche 53
19370 Parchim

- nachstehend **WAZV** genannt -

folgende neugefasste Vereinbarung:

Vorbemerkungen

Der Stadt obliegt als Aufgabenträgerin in ihrem Stadtgebiet (ohne die Ortsteile Karow und Leisten) die Aufgabe der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet wurde bereits im Jahr 1992 auf den WAZV übertragen. Mit der öffentlichen Vereinbarung vom 9. und 10.3.2011 hat die Stadt den WAZV mit der Gebührenabrechnung im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (bis zur Vollstreckung) sowie der Bearbeitung von Abzugszähleranträgen beauftragt.

Die Berechnung der Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung richtet sich nach der Schmutzwassergebührensatzung (SwGS) der Stadt. Gemäß § 2 Abs. 1 SwGS wird die Grundgebühr A für die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Hierzu wird auf den Datenbestand der Stadt zurückgegriffen.

Die Benutzungsgebühr B wird gemäß § 2 Abs. 2 SwGS nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Da die öffentliche Wasserversorgung über den WAZV erfolgt, wird als Wassermenge grundsätzlich die vom WAZV im Rahmen der Abrechnung der Trinkwassergebühren ermittelte Menge zugrunde gelegt. Hierfür sind die abgelesenen oder geschätzten Zählerstände der zu seiner öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung gehörenden Messeinrichtungen maßgeblich. Hierdurch ergeben sich Synergieeffekte, die die Stadt durch die Beauftragung des WAZV nutzt und auch zukünftig nutzen möchte.

Gemäß § 40 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) kann die Stadt als Beseitigungspflichtige die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (oder Teilaufgaben hiervon) oder deren Durchführung auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen und dafür öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter bedienen.

Die hier vorliegende Vereinbarung ersetzt und modifiziert die Vereinbarung vom 9. und 10.3.2011. Insbesondere wurde deren Regelungen neu geordnet und präziser gefasst sowie die Kostenansätze aktualisiert und neuen rechtlichen und kalkulatorischen Gegebenheiten angepasst.

§ 1 Beauftragung des WAZV durch die Stadt

1. Die Stadt beauftragt den WAZV mit der Gebührenerhebung im Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Namen der Stadt und auf Grundlage ihres Satzungsrechts einschließlich der Ausfertigung und des Versands der Gebührenbescheide.
2. Die Stadt beauftragt den WAZV darüber hinaus mit der Mahnung (1. Mahnstufe) und der Vollstreckungsankündigung (2. Mahnstufe) bezüglich offener Gebühren- und Nebenforderungen im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung nach Ziffer 1.
3. Die Stadt beauftragt den WAZV ferner mit der Bearbeitung von Abzugszähleranträgen gemäß § 2 Ziffer 2 Satz 5 und 6 SwGS sowie deren Aufwandsabrechnung. Dies schließt die Abnahme der Zähler in Abstimmung mit der Stadt ein.
4. Die Stadt beauftragt den WAZV des Weiteren mit der Datenübergabe der Trinkwasserzähler für die Abrechnung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 2 Absatz 1 Datenüberlassungsvertrag.

§ 2 Pflichten des WAZV

1. Der WAZV verpflichtet sich, die Gebührenerhebung nach § 1 Ziffer 1 selbstständig und gewissenhaft unter Beachtung des Satzungsrechts der Stadt sowie der einschlägigen datenschutz- und abgabenrechtlichen

Vorschriften durchzuführen und die „Jahresverbrauchsabrechnung“ bis zum 28. Februar des auf die Entstehung der Gebührenpflicht folgenden Jahres gegenüber den Kunden der Stadt vorzunehmen. Der WAZV darf sich bei der Ausfertigung und dem Versand der Abgabenbescheide Dritter bedienen.

2. Aus sämtlichen im Rahmen der Beauftragung nach § 1 versendeten Schreiben und Bescheiden muss hervorgehen, dass der WAZV im Namen und im Auftrag der Stadt handelt. In diesem Zusammenhang ist der WAZV berechtigt, den Namenszug sowie das Logo und Wappen der Stadt zu verwenden. Abgabenbescheide müssen gemäß § 12 a KAG M-V zudem den Hinweis enthalten, dass der WAZV mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenberechnung sowie mit der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide von der Stadt beauftragt wurde.
3. Der WAZV ist verpflichtet, der Stadt auf schriftliche Anfrage hin Akteneinsicht in alle die Beauftragung nach § 1 betreffenden Unterlagen und Datensätze zu gewähren. Die Akteneinsicht kann auch durch Übermittlung der betreffenden Dokumente in digitaler Form gewährt werden.
4. Der WAZV ist verpflichtet, für jeden Kalendermonat eine Übersicht über die offenen Forderungen sowie eine Übersicht über die Zahlungseingänge zu erstellen und der Stadt zu übergeben.

§ 3 Pflichten der Stadt

1. Der Stadt obliegt die Vollstreckung der offenen Haupt- und Nebenforderungen sowie der Mahngebühren, als auch die Bearbeitung der mit der Gebührenerhebung nach § 1 Ziffer 1 verbundenen Rechtsverfahren (Widersprüche, Klagen, vorläufiger Rechtsschutz, Aussetzung, Stundung, Erlass, Niederschlagung usw.). In diesem Zusammenhang ist die Stadt verpflichtet, den WAZV unverzüglich über solche Rechtsverfahren und ihre direkten Absprachen und Vereinbarungen (z.B. Stundungen, Ratenzahlungen) mit den Kunden sowie über Sonderzahlungen der Kunden zu informieren.
2. Die Stadt ist verpflichtet, den WAZV über ihr bekannte bzw. bekannt gewordene neue bzw. geänderte Berechnungsgrundlagen und Kundendaten unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Stadt ist verpflichtet, die Wirksamkeit seines Satzungsrechts fortlaufend zu überprüfen und den WAZV über jede Änderung des einschlägigen Satzungsrechts unverzüglich zu informieren. Insbesondere muss das Satzungsrecht die notwendigen Hinweise gemäß § 12 a KAG M-V enthalten.
4. Für alle im Zusammenhang mit der Beauftragung nach § 1 von den Kunden vorzunehmenden Zahlungen hält die Stadt ein gesondertes Bankkonto vor, dass auf allen Abgabenbescheiden und Mahnschreiben als Zielkonto ausgewiesen wird. Für dieses Konto erhält der WAZV von der Stadt folgende Berechtigungen:
 - a) Abrufen der Bewegungsdaten per Datenfernübertragung,

- b) Einlesen der Bewegungsdaten in sein Abrechnungssystem,
- c) Ausführung von Lastschriften von Kunden zugunsten dieses Kontos
- d) Auszahlung von Guthaben zulasten dieses Kontos sowie
- e) Bearbeitung und Weitergabe von Lastschriftmandaten.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der WAZV erhält von der Stadt als Kostenerstattung für die Auftragserfüllung nach § 1 Ziffer 1 eine Jahrespauschale in Höhe von 16.400,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Die Pauschale nach Ziffer 1 ist über quartalsweise gleich hohe Abschlagszahlungen (derzeit in Höhe von jeweils 4.100,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer) zu jeweils folgenden Zahlungsterminen eines jeden Kalenderjahres zu leisten:
 - 1.) 15.03.
 - 2.) 15.06.
 - 3.) 15.09.
 - 4.) 15.12.
3. Für die Verwendung und Zurverfügungstellung der vom WAZV erhobenen Wasserzählerdaten für die Gebührenerhebung im Bereich der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt rechnet der WAZV eine jährliche Kostenpauschale von 8,78 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro verwendeten Hauptwasserzähler gegenüber der Stadt ab.
4. Die Mahngebühren und Auslagen für die Mahnungen und die Vollstreckungsankündigungen im Sinne von § 1 Ziffer 2 stellt der WAZV der Stadt gesondert in Rechnung. Die Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung von der Stadt auszugleichen.
5. Die Aufwandsabrechnung bezüglich der Abzugszähler nach § 1 Ziffer 3 erfolgt gegenüber den Kunden im Namen der Stadt unter Zugrundelegung der nach dem Satzungsrecht des WAZV jeweils geltenden Gebühren für die Antragsbearbeitung und Abnahme. Der WAZV rechnet den Aufwand gesondert gegenüber der Stadt ab. Die Rechnungsbeträge sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung von der Stadt auszugleichen.
6. Der WAZV bietet der Stadt die Option einer Mitbenutzung seines Kundenportals für den Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung an. Bei Aktivierung der Option „Portal“ durch die Stadt stellt der WAZV eine jährliche Mitnutzungspauschale in Höhe von 600 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer der Stadt in Rechnung.
7. Die Pauschalen nach den Ziffern 1, 3 und 6 werden alle 3 Jahre unter dem Aspekt der Kostenentwicklung geprüft und ggfs. im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung beginnt mit der rechtswirksamen Unterzeichnung beider Parteien rückwirkend zum 01.01.2023 und gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Das Recht zur Kündigung in besonderen Fällen gemäß § 60 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung ist abschließend. Darüber hinaus gehende Vereinbarungen und Nebenabreden bestehen nicht.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung bzw. der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) gilt/gelten diejenige(n) als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist/sind.
4. Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Parchim, _____._____._____

Plau am See, _____._____._____

Für den Wasser- und Abwasser-
Zweckverband Parchim Lübz

für die Stadt Plau am See

Norbert Reier
Verbandsvorsteher

Dirk Mittelstädt
1. Stellvertreter

Sven Hoffmeister
Bürgermeister

Marika Seewald
1. Stadträtin